



GEMEINDE MÜNCHWILEN

Abwasserreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. November 1999

Stand 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Definition von Abwasser.....	1
§ 1 Aufgaben der Gemeinde	1
§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung.....	1
§ 3 Gemeinderat	1
§ 4 Gewässerschutzstelle	2
§ 5 Entwässerungsplanung	2
§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen.....	2
§ 7 Private Abwasserleitungen.....	2
§ 8 Sanierungsleitungen.....	3
§ 9 Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen.....	3
§ 10 Durchleitungsrecht.....	3
§ 11 Abwasserkataster	3
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht.....	3
§ 12 Anschlusspflicht	3
§ 13 Anschlussrecht.....	3
§ 14 Bestehende Abwasseranlagen	4
§ 15 Anschlussfrist.....	4
III. Bewilligungsverfahren.....	4
§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen	4
§ 17 Gesuchsunterlagen.....	4
§ 18 Prüfungskosten	5
§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer	5
§ 20 Projektänderung.....	5
§ 21 Abnahme.....	6
§ 22 Ausführungspläne	6
IV. Technische Ausführungsvorschriften	6
§ 23 Technische Ausführungsvorschriften	6
§ 24 Abwasser	6
§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser.....	6
§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	7
§ 27 Einleitungsbewilligung.....	7
§ 28 Landwirtschaftsbetriebe	7
§ 29 Haftung	7

V. Abgaben	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen.....	8
§ 31 Art der Abgaben.....	8
§ 32 Erhebung der einmaligen Abgaben.....	8
§ 33 Verjährung	9
§ 34 Schuldner, Sicherstellung	9
§ 35 Verzugszins	9
§ 36 Ausnahmen.....	9
§ 37 Gebührenanpassung	9
2. Anschlussgebühren	10
§ 38 Bemessung	10
§ 39 Eintritt der Zahlungspflicht.....	10
§ 40 Ersatzbauten.....	10
3. Erschliessungsbeiträge.....	11
§ 41 Anwendung	11
§ 42 Finanzierung durch Gemeindebeschluss.....	11
§ 43 Zahlungspflicht.....	12
§ 44 Finanzierung durch Private	12
§ 45 Grundsatz für Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzone.....	12
4. Benützungsgebühren.....	12
§ 46 Berechnung.....	12
§ 47 Erhebung	13
§ 48 Erneuerungsfonds.....	13
VI. Rechtsschutz und Vollzug	13
§ 49 Beschwerde	13
§ 50 Vollstreckung, Verwaltungszwang	13
§ 51 Strafbestimmungen.....	13
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 52 Inkrafttreten.....	14
§ 53 Übergangsbestimmungen.....	14
Genehmigungsvermerk.....	14
Tarifordnung¹⁾	15

Die im Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Münchwilen AG,
gestützt auf § 14 Abs.1 des Einführungsgesetzes
zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
(EG GSchG vom 11. Januar 1977),
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Definition von
Abwasser*

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende Wasser verstanden.

§ 1

*Aufgaben der
Gemeinde
(§§ 4, 10 EG)*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz nach der Generellen Entwässerungsplanung (GEP). Sie hat sich anteilmässig an den Bau- und Unterhaltskosten der ARA des Gemeindeverbandes der Gemeinden Stein, Münchwilen, Eiken und Sisseln zu beteiligen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und erlässt die erforderlichen Verfügungen, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

*Projekt- und Kredit-
bewilligung*

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Bauprojekte und -kredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und entscheidet über Anträge des Abwasserverbandes Stein-Münchwilen-Eiken-Sisseln.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

*Gewässerschutzstelle
§ 2 V zum EG GSchG
und GSchG Art. 7*

§ 4

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) Periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

⁴ Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

*Entwässerungs-
planung*

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Entwässerungsplanung (GEP).

² In Grundwasserschutz-zonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutz-zonenreglement).

§ 6

*Öffentliche Abwasser-
leitungen
(§ 10 EG)*

Alle Abwasserleitungen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V., Abgaben).

§ 7

*Private Abwasser-
leitungen
(§ 17 EG)*

¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8

Sanierungsleitungen

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem legt er die Baubeiträge der Verursacher fest.

§ 9

*Abwasseranlagen,
Anschluss- und
Grundleitungen,
Nebenanlagen*

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

*Abwasserkataster
(§ 16 EG, § 5 VO)*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

*Bestehende
Abwasseranlagen*

¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

*Gesuch für private
Abwasseranlagen*

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

² Die Gesuchsunterlagen richten sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG).

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

⁴ Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

- b) Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angaben sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, Entlüftungen, etc.

Umgebungs-/Gestaltungsplan, mit Einzeichnung der Art der Vorplätze (Hartflächen, etc.).

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers erforderlich. Der Gemeinderat kann zusätzlich Unterlagen über die hydrogeologischen Verhältnisse einverlangen.

- c) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartements notwendig.

Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

- d) Detaillierte Berechnung der für den Gebührenbezug massgebenden Flächen.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19

Baubeginn, Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.

² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS).
- Schweizerische Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung.
- Norm SIA 190: „Kanalisation – Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)“.

Die oben aufgeführten Richtlinien und der Ordner „Siedlungsentwässerung“ stehen auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt:

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

Ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. (Siehe § 17 Abs. 4 lit. a Versickerungsanlagen).

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

Können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

*Einzelreinigung
häuslicher Abwässer*

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

*Landwirtschafts-
betriebe*

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 61 GSchG).

² Die Gemeinde führt den Bereich der Abwasserbeseitigung als Eigenwirtschaftsbetrieb.

§ 31

Art der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren
 - b) Ableitungs- resp. Versickerungsabgabe
 - c) Erschliessungsbeiträge
- } „einmalige Abgaben“

² Jährliche Benützungsgebühren

³ Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Änderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

⁴ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁵ Sämtliche Abgaben unterstehen der eidgenössischen Mehrwertsteuer.

§ 32

Erhebung der einmaligen Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt die geschuldeten einmaligen Abgaben durch eine definitive und beschwerdefähige Verfügung oder, wo notwendig, durch einen Beitragsplan fest.

² Die einmaligen Abgaben sind auf den Zeitpunkt der Zahlungspflicht zu entrichten.

³ Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 33

Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78 a VRPG.

§ 34

*Schuldner,
Sicherstellung*

¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, etc.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben verlangen. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

³ Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

⁴ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 35

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein jährlicher Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

§ 36

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§ 37

Gebührenanpassung

Die in Franken festgesetzten Anschlussgebühren und Beiträge (inklusive Ansätze für Reduktionen und Ermässigungen) basieren auf dem Zürcher (Wohn-)Baukosten-Index, Basis 1988, Stand 1. April 1995. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom 1. April des Vorjahres angepasst und gelten für ein Jahr.

2. Anschlussgebühren

§ 38

Bemessung

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage resp. für das Versickern erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr resp. eine Versickerungsabgabe.

¹ Die Gebühren werden nach Tarifordnung erhoben.

a) Für in die Kanalisation entwässerten Hartflächen/Meteorwasser (Hartflächen = Dach und nicht überdachte Garageneinfahrt sowie Parkplätze).¹⁾

b) Für Geschossflächen (GF) berechnet nach SIA-Norm 416 (Flächen mit einer lichten Höhe unter 1 Meter werden nicht anrechnet).¹⁾

² Die Abgabe für Hartflächen kann um maximal 50 % ermässigt werden, wenn das nichtverschmutzte Abwasser gemäss § 25 direkt oder via Trennsystem in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird.

³ Die Abgabe für Hartflächen entfällt, wenn das nichtverschmutzte Abwasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke entsorgt wird (Versickerung, Begrünung oder Kombination, Nachweis gemäss § 17 Abs. 4 lit. a).

⁴ Die Gebühren für Liegenschaften im Industriegebiet werden nach Tarifordnung erhoben.

a) Betriebsbruttofläche (Summe aller Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Duschräume, usw., unter Einrechnung der Mauer- und Wandquerschnitte).²⁾

b) Dach- und Belagsfläche (alle im Freien liegenden Flächen, von denen das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird, z. B. Dächer sowie Park- und Lagerflächen).²⁾

§ 39

Eintritt der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem technischen Anschluss an die Gemeindekanalisation.

§ 40

Ersatzbauten

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 38 erhoben.²⁾

¹⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

²⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002

Bei wertvermehrenden Umnutzungen (z. B. Estrich in Wohnzimmer) von Bauten, deren Anschlussgebühren vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gemäss dem Brandversicherungswert berechnet wurden, werden für die umgenutzte Fläche 80 % der Gebühren gemäss § 38 erhoben.²⁾

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

3. Erschliessungsbeiträge

§ 41

Anwendung

Beiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzone;
- d) für Änderung und Erneuerung bestehender Abwasseranlagen.

§ 42

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

¹ Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bau- land Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

² Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

³ Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁴ Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

²⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002

§ 43

Zahlungspflicht

¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren zu gewähren.

³ Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

§ 44

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19.01.1993).

§ 45

Grundsatz für Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzone

¹ Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzone, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzlich Beiträge zu leisten haben. (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

² Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss § 37 BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

4. Benützungsgebühren

§ 46

Berechnung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Tarifordnung.¹⁾

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, etc.).

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung beantragen, zusätzlich zu den Benützungsgebühren nach lit. a, eine jährlich wiederkehrende Gebühr für entwässerte Hartflächen (Dach und feste Vorplätze), zu erheben.

¹⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 47

Erhebung

¹ Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt (jährlich) Rechnung.

² Die Mehrwertsteuer ist in der von der Gemeindeversammlung festgelegten Benützungsgebühr nicht enthalten.

³ Der Gemeinderat kann (ratenweise) Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

⁴ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

§ 48

Erneuerungsfonds

Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung beantragen, auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag zu erheben, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 49

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 50

*Vollstreckung,
Verwaltungszwang*

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 bis 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 51

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 2 und 3 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Das Abwasserreglement vom 23. Juni 1995, mit Änderungen vom 26. April 1996, wird durch dieses Reglement ersetzt.

§ 53

*Übergangs-
bestimmungen*

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

*Genehmigungs-
vermerk*

¹ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 1999.

² Vom Baudepartement des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 25. Juli 2000.

Gemeinderat Münchwilen

sig. M. Troller *sig. R. Kaufmann*

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Tarifordnung¹⁾

1. Anschlussgebühren

Die Bemessung der Anschlussgebühren erfolgt gemäss § 38.

1.1. Alle Liegenschaften (ausser Industriegebiet)

- a) Für in die Kanalisation entwässerten Hartflächen/Meteorwasser (Hartflächen = Dach und nicht überdachte Garageneinfahrt sowie Parkplätze).¹⁾

Pro m²: CHF 35.00

- b) Für Geschossflächen (GF) berechnet nach SIA-Norm 416 (Flächen mit einer lichten Höhe unter 1 Meter werden nicht angerechnet).¹⁾

Pro m²: CHF 35.00

1.2. Liegenschaften im Industriegebiet

- a) Betriebsbruttofläche (Summe aller Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Duschräume, usw., unter Einrechnung der Mauer- und Wandquerschnitte).²⁾

Pro m²: CHF 10.00

- b) Dach- und Belagsfläche (alle im Freien liegenden Flächen, von denen das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird, z. B. Dächer sowie Park- und Lagerflächen).²⁾

Pro m²: CHF 5.00

2. Reduktionen

Reduktionen werden gemäß § 38 Abs. 2 und 3 gewährt.

3. Baubeiträge

Baubeiträge werden gemäss den §§ 30 und 31 erhoben.

4. Benützungsgebühren

Die Berechnung der Benützungsgebühr für die Abwasseranlage erfolgt gemäss § 46.

Pro m³ gemessenes Frischwasser: CHF 1.00

5. Mehrwertsteuer

Gemäß § 34 Abs. 4 verstehen sich alle festgelegten Abgabetarife ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

¹⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

²⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002